OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653706/3/JK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/10-BiS, betreffend eine Anordnung gemäß § 24 Abs 3 Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang stattgegeben und die Anordnung der Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich des Suchtmittelkonsums des Beschwerdeführers zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.11.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/5-BiS, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt I. seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, somit von 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025, 24:00 Uhr, entzogen. Weiters wurde ihm zu Spruchpunkt II. eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die in Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen. In Spruchpunkt III. wurde dem Bf die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme von einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle (1.), einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme (1.), eines Haaranalysebefundes hinsichtlich seines Suchtmittelkonsums zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) (2.) und eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung iSd § 8 Führerscheingesetz (FSG) aufgetragen. Darüber hinaus wurde gegenüber dem Bf in Spruchpunkt IV. die Absolvierung eines Verkehrscoachings innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides angeordnet.

I.2. Gegen Spruchpunkt III. Z 2 des obigen Bescheides erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf das Rechtsmittel der Vorstellung.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/10-BiS, wurde der Vorstellung des Bf keine Folge gegeben und der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025 vollinhaltlich bestätigt. Die aufschiebende Wirkung im Falle einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen, da im öffentlichen Interesse der vorzeitige Vollzug des Bescheides dringend geboten ist.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 03.11.2025 um 07:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der L1145 aus Richtung Suben kommend bei Str.Km. 2,167 in die Bauhofstraße gelenkt. Nächst dem Objekt sei er am dortigen Parkplatz der Firma D__ einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch Polizeibeamte der PI Suben unterzogen worden. Dabei hätten deutliche Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung festgestellt werden können (extremes Zittern, Nystagmus, fehlende oder träge Pupillenreaktion, wässrig glänzende Augen). Bei der daraufhin durchgeführten klinischen Untersuchung sei der Bf zum Lenkzeitpunkt aufgrund des Verdachts auf Suchtgiftbeeinträchtigung für nicht fahrfähig begutachtet und ihm daher Blut abgenommen worden. Der Bf habe

gegenüber der Polizei im Zuge der Amtshandlung am 03.11.2025 behauptet, noch nie in seinem Leben Drogen konsumiert zu haben. Diese Aussage sei durch die auf THC und Amphetamin positive Blutanalyse des FTC Wien vom 17.11.2025 eindeutig widerlegt. Im Gegensatz zu einer Haaranalyse sei eine Blutanalyse jedoch eine Momentaufnahme und lasse Aussagen über das Konsumverhalten in der näheren Vergangenheit nur eingeschränkt zu. Eine Haaranalyse ermögliche dagegen verlässliche Angaben über das Konsumverhalten des Bf in den letzten drei bzw. (bei entsprechender Haarlänge) sogar bis zu sechs Monaten. Da gemäß § 14 Abs 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig gewesen seien oder damit gehäuften Missbrauch begangen hätten, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen sei, sei es für die Behörde von unübersehbarer Relevanz, Belege für oder auch gegen das eventuelle Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs oder gar eines Abhängigkeitssyndroms zu erhalten. Gerade zur Frage des gehäuften Missbrauchs könne eine Haaranalyse eine wichtige Interpretationsgrundlage bilden sowohl für den Amtsarzt als auch für die erkennende Behörde. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, mit dem in der ggst. Blutanalytik gemessenen THC von 2,6 ng/ml und THC-COOH 26,5 ng/ml liege der Beweis vor, dass kein gehäufter Missbrauch durch den Bf stattgefunden habe, denn ansonsten läge der THC-COOH-Wert in der Nähe von oder innerhalb eines dreistelligen Werts. Offensichtlich wolle die Behörde erkunden, ob nicht sonst noch etwas Verdächtiges im Haar des Bf festgestellt werden könne. Erkundungsbeweise seien nach gefestigter Rechtsprechung nicht zulässig. § 24 Abs 3 FSG regle auf Gesetzesebene die Ermächtigung zu „sonstigen Anordnungen“ detailliert. Die grundsätzliche Ermächtigung zur Anordnung eines amtsärztlichen Gutachtens von Satz 1 wird in Satz 5 dahingehend konkretisiert, dass im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden könne. Satz 6 normiere Fälle eines zwingend anzuordnenden amtsärztlichen Gutachtens. § 14 Abs 3 FSG-GV sehe – selektiv für Fahren unter Beeinträchtigung durch ein Suchtgift – zwingend verkehrspsychologische und fachärztlich-psychiatrische Stellungnahmen vor. Die Frage des gehäuften Missbrauchs iSd § 14 Abs 5 FSG-GV stelle sich in jedem Falle des Fahrens unter Beeinträchtigung, egal ob durch Alkohol oder durch Suchtgift. Da dies die Grundlage für mindestens 90% aller Entziehungsbescheide darstelle, hätte der Gesetz- oder Verordnungsgeber von vorneherein generell die Beibringung einer Haaranalytik während des Entziehungsverfahrens angeordnet, wenn er die Beschaffung dieses Beweismittels für die als Folge einer Fahrt unter bestimmten Beeinträchtigungen statuierte amtsärztliche Untersuchung gewollt hätte. Der Gesetz- und Verordnungsgeber habe sich für ein anderes Konzept entschieden. Im Falle des Fahrens unter

Alkoholeinfluss sei im schwersten Fall (1,6 Promille oder mehr) das amtsärztliche Gutachten vorgeschrieben. Dem Amtsarzt obliege in diesen Fällen, auf Basis der zusätzlich vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme (§ 24 Abs 3 Satz 5 FSG) bei konkreten Verdachtsmomenten die Beibringung von erforderlichen Befunden und Stellungnahme gemäß § 24 Abs 4 FSG anzuordnen. Bei Fahren unter Suchtmitteleinfluss schreibt § 14 Abs 3 FSG-GV zwingend der Wiederausfolgung vorangehende verkehrspsychologische und psychiatrische Stellungnahmen vor. Die Beurteilung, ob ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit vorliege, habe nach diesem Konzept somit primär im Rahmen der psychiatrischen Stellungnahme zu erfolgen (ungeachtet der dem Amtsarzt obliegenden Gesamtbeurteilung). Nur dann sei die generelle Anordnung einer psychiatrischen Stellungnahme in jedem Falle (einer auch noch so geringen „Beeinträchtigung“) – im Gegensatz zu den Fällen selbst schwerster Alkoholisierung – schlüssig. Denn gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sei eine psychiatrische Stellungnahme grundsätzlich nur im Falle von konkreten Anhaltspunkten eines gehäuften Missbrauchs erforderlich. Der Umstand, dass der Bf anlässlich der Verkehrskontrolle einen Substanzkonsum bestritten habe, könne entgegen der Bescheidbegründung nicht gegen den Bf ins Treffen geführt werden, denn es habe sich dabei um eine gerichtlich strafbare Handlung gehandelt, weshalb er nach dem Grundrecht nemo tenetur keinesfalls verpflichtet gewesen sei, sich selbst zu belasten. Da es sich um einen offensichtlich rechtswidrig auferlegten Erkundungsbeweis handle und das einzige Sachargument verfassungswidrig sei (weil die Anordnung der Haaranalytik vor Wiederausfolgung zum Nachteil des Bf ausschließlich auf die Inanspruchnahme seines Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gestützt werde), sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht haltbar.

I.5. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Bf lenkte am 03.11.2025 um ca. 07:50 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) auf der L1145 aus Richtung Suben kommend und bog bei Str.km. 2,167 rechts in die Bauhofstraße ein. Nächst dem Objekt C-Straße, wurde er am dortigen Parkplatz der Firma D__ von Polizeibeamten der PI Suben einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Ein beim Bf durchgeführter Alkovortest war negativ. Während der Amtshandlung wurde beim Bf extremes Zittern und ein auffälliger Nystagmus festgestellt. Es wurde ihm ein freiwilliger Urintest, den er ablehnte, angeboten. Aufgrund von Symptomen einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung (hektische Reaktion, Unruhe, Zittern, Schmatzen, träge Pupillenreaktion, verengte Pupillen, wässrig glänzende Augen, verwaschene Aussprache) wurde der Bf von den Polizeibeamten zur klinischen Untersuchung aufgefordert. Nach Zustimmung durch den Bf wurde dieser Dr. G__ im H__ zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Laut dem diesbezüglichen Gutachten war der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges beeinträchtigt durch Suchtgift und nicht fahrfähig. Es wurde ihm daher um 09:34 Uhr Blut abgenommen [Anzeige vom 04.11.2025; Befund und Gutachten Fahrtüchtigkeit von 03.11.2025].

Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (im Folgenden: FTC-Gutachten) vom 17.11.2025 über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr wurden im am 03.11.2025 abgenommenen Blut des Bf THC von 2,6 ng/mL, 11-OH-THC von 1,5 ng/mL, THC-COOH von 26,5 ng/mL und Amphetamine von < 5 ng/mL nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 17.11.2025].

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die hier vorgelegene THC-Konzentration beim Bf befand sich im Vergleich zu anderen im Straßenverkehr aufgefallenen THC-Konsumenten (n = 6.975) im mittleren Bereich, der von 2,1 bis 10,9 ng/mL reichte (25-75 % Perzentil). Die Konzentration des THC lag im typisch wirkungsrelevanten Bereich. 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und THC-Carbonsäure (THC-COOH) sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere THC-Carbonsäure-Konzentrationen anderer im Straßenverkehr aufgefallener THC-Konsumenten reichten von 20 bis 92 ng/mL. Amphetamin wird als Aufputschmittel direkt aufgenommen und ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Amphetamin-Konzentration lag beim Bf im Vergleich zu anderen aufgefallenen Amphetamin-Konsumenten im sehr niedrigen Bereich. Der mittlere Bereich reicht von 15 bis 110 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die sehr niedrige Amphetamin-Konzentration spricht für eine länger zurückliegende Aufnahme und lässt aus toxikologischer Sicht keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr erwarten. Dem Konsum von

Psychostimulantien wie Amphetamin folgt nach dem Abklingen der aufputschenden Wirkungen regelhaft ein Zustandsbild, das sich u. a. in Müdigkeit, Erschöpfung, Unkonzentriertheit, Unruhe und Reizbarkeit äußert, und das dadurch bedingt auch Beeinträchtigungsrelevanz haben kann. Bei der gegenständlich sehr niedrigen Amphetamin-Konzentration wäre aber auch das Vorliegen dieser abklingenden Wirkphase nicht mehr regelhaft zu erwarten. Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung möglich [FTC-Gutachten vom 17.11.2025].

Aufgrund des Vorfalls vom 03.11.2025 wurde dem Bf mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/5-BiS, zu Spruchpunkt I. seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, somit von 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025, 24:00 Uhr, entzogen. Weiters wurde ihm zu Spruchpunkt II. eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die in Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen. In Spruchpunkt III. wurde dem Bf die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme von einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle (1.), einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme (1.), eines Haaranalysebefundes hinsichtlich seines Suchtmittelkonsums zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) (2.) und eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung iSd § 8 Führerscheingesetz (FSG) aufgetragen. Darüber hinaus wurde gegenüber dem Bf in Spruchpunkt IV. die Absolvierung eines Verkehrscoachings innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides angeordnet [Mandatsbescheid vom 17.11.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/5-BiS]. Gegen Spruchpunkt III. Z 2 dieses Bescheides erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung [Vorstellung]. Dieser wurde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben und der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 17.11.2025 vollinhaltlich bestätigt [Bescheid vom 15.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-385305/10-BiS].

Im Führerscheinregister ist hinsichtlich des Bf folgende Notiz vom 05.12.2013 eingetragen: *„Im Falle eine Antrages auf Erteilung einer LB. ev. aä. Untersuchung - § 27/1 SMG“* [Führerscheinregister]

Weitere suchtgiftrelevante Vorfälle betreffend den Bf sind nicht aktenkundig [Behördenakt; Führerscheinregister].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. [...]
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

§ 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 427/2002, lautet auszugsweise:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[...]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.2.1. Nach § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs 3 4. Satz FSG "im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der "erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist. Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs 3 FSG 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.“

Das Gesetz erlaubt es der Behörde nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen zu treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG vorbehalten wären. Der Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung wie folgt weiter aus: „Die Verlagerung der Anordnung weiterer Maßnahmen vom Führerscheinausfolgungs- auf das Entziehungsverfahren bei gleichzeitiger Flexibilisierung der möglichen Anordnungen im Falle des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen ermöglicht der Behörde, bereits im Zeitpunkt der Entziehung absehbar notwendige weitere Maßnahmen anzuordnen (sanktioniert durch die ex lege eintretende Verlängerung der Entziehungsdauer bei Nichtbefolgung), [...]. Gleichzeitig wird damit gesichert, dass die Behörde bei Ablauf der (insbesondere wegen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgesprochenen) Entziehungsdauer auf bestehende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung adäquat reagieren kann, nämlich nach der Konzeption des § 24 Abs. 4 FSG 1997 durch Erlassung eines Aufforderungsbescheids.“ Aus der genannten Entscheidung ergibt sich, dass allfällige Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG konkretisiert werden müssen (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088).

Es sind also jene Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063). Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

III.2.2. Die belangte Behörde bzw. nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich muss also bei der Vorschreibung von begleitenden Maßnahmen, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen, begründete Bedenken dahingehend hegen, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Im vorliegenden Fall wären solche Bedenken für die als begleitende Maßnahme vorgeschriebene Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich Suchtmittelkonsum während der letzten drei Monate erforderlich. Eine Haaranalyse wäre dann indiziert, wenn begründete Bedenken hinsichtlich eines Falles des § 14 FSG-GV beim Gericht vorliegen würden. Hinweise darauf können dem Behördenakt, insbesondere auch

aufgrund der niedrigen Werte der im Blut des Bf festgestellten Suchtgiftkonzentrationen, nicht entnommen werden. Der THC-Wert und die THC-Carbonsäure lagen im Vergleich zu anderen im Straßenverkehr aufgefallenen THC-Konsumenten im unteren mittleren Bereich. Auch befand sich die Amphetaminkonzentration im sehr niedrigen Bereich. Daraus ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Bf Cannabis oder Amphetamin in einem Ausmaß konsumiert, welches über einen gelegentlichen Konsum hinausgeht. Im Übrigen äußerte der toxikologische Sachverständige in seinem Gutachten nicht, dass die Werte auf einen gehäuften Konsum hinweisen. Es finden sich ebenso im Führerscheinregister – mit Ausnahme einer (unkonkreten) Notiz aus dem Jahr 2013 und damit zu weit zurückliegend – keinerlei weiterer Vorfälle iZm einem allfälligen Suchtgiftkonsum des Bf.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann somit etwaige Bedenken der belangten Behörde in Hinblick auf § 14 FSG-GV nicht teilen. Es war daher die Anordnung der Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich des Suchtmittelkonsums des Bf zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) aufzuheben.

III.2.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069; 19.11.2019, Ra 2019/09/0050; 05.03.2018, Ro 2017/17/0023; 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; uva).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner